

Arzthaftungsrecht

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Oliver Krause
Rechtsanwalt

Thema:	Arzthaftungsrecht
Datum:	25. Mai 2005
Ort:	Halle / Saale

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

1. Zivilrechtliche Haftung

- aus Vertrag
 - Behandlungsvertrag
 - Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB), d.h. Arzt schuldet Dienstleistung nicht Heil- und Behandlungserfolg
- aus Delikt
 - Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff BGB)

2. Strafrechtliche Haftung

- Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung
- Vorsätzliche Körperverletzung und Tötung
- Unterlassene Hilfeleistung

Folgen dieser Unterscheidung:

Unterschiedlicher Sorgfaltsmaßstab im Rahmen des Verschuldens

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen Behandlungsfehlern
5. Kausalität und Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare Risiken
9. Grobe Behandlungsfehler
10. Unterlassene Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

1. Arztvertrag / Zahnarztvertrag
 - Dienstvertrag
2. Mitverpflichtung des Ehepartners
 - möglich nach § 1357 BGB, wenn sich Art und Kosten der Behandlung im Lebenszuschnitt der Familie halten, wie er nach außen in Erscheinung tritt
 - → gilt nicht, wenn private oder gesetzliche Krankenversicherung besteht
4. Vertrag zu Gunsten Dritter
 - Eltern / Kind
5. Kassenpatienten
 - Kassenpatient, Krankenkasse, Kassenärztliche Vereinigung, Kassenarzt

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

§ 823 I BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Absatz 1 Satz 1:

Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung seiner Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Absatz 1 Satz 2:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammen
hang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Wichtig:

Entlastung (Exkulpation) für Gehilfen nur im Bereich der deliktischen Haftung möglich!

Sowohl die vertragliche als auch die deliktische Haftung geben seit 2002 dem Geschädigten einen Anspruch auf Schmerzensgeld!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Sorgfaltsmaßstab des Arzthaftungsrechts:

anerkannter und gesicherter Stand der ärztlichen Wissenschaft im Zeitpunkt der Behandlung

- objektivierter, zivilrechtlicher Fahrlässigkeitsbegriff (anders Strafrecht)
- Entstehen für dem medizinischen (Facharzt-) Standard zuwider laufendes Vorgehen selbst dann, wenn Verhalten aus persönlichen Lage als entschuldigbar erscheinen mag

Wie wird der medizinische Standard festgelegt?

1. Sachverständige der jeweiligen Fachgebiete
2. Richtlinien der jeweiligen medizinischen Gesellschaften bzw. Bundesärztekammer
3. Leitlinien der Fachgesellschaften

Sozialrechtliche Bestimmungen und Budgetierungen haben keinen Einfluß auf den medizinischen Standard!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Typische Behandlungsfehlertypen

1. Generalisierte Qualitätsmängel
 - a. Übernahmeverschulden
 - b. Organisations- und Koordinierungsverschulden (z.B. Hygiene, Apparate, personelle Ausstattung)
2. Konkrete Qualitätsmängel
 - a. Diagnosefehler
 - b. Therapiefehler
 - c. Therapeutische Aufklärung → Aufklärung des Patienten, die zur Sicherung des Heilerfolges und zu einem therapiegerechten Verhalten erforderlich sind
 - d. Unterlassene Befunderhebung

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungs-
zusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Kausalität

Grundsatz

Patient muss nicht nur das Vorliegen des ärztlichen Behandlungsfehlers durch positives Tun oder Unterlassen, sondern grundsätzlich auch dessen nachteilige Wirkung für die Gesundheit nachweisen (Kausalität).

Hiervon gibt es aber einige Ausnahmen (dazu später mehr)!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungs-
zusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Zurechnungszusammenhang

- o Mitursächlichkeit → steht Alleinursächlichkeit im Haftungsrecht gleich
- o Vorschäden → Haftung besteht auch, wenn der Schaden auf einem Zusammenwirken körperlicher Vorschäden beruht.

Ausnahme: Eintritt des Körper- und Gesundheitsschaden auch ohne Behandlungsfehler

- o Fehler des vor- oder nachbehandelnden Arztes
Innerer Zusammenhang der Nachbehandlung entscheidend, d.h. selbst grobe Behandlungsfehler sind dem erstbehandelnden Arzt zurechenbar.

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. **Beweislast**
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Grundsatz

Patient trägt Darlegungs- und Beweislast für:

- o Pflichtverletzung des Arztes
- o Vorliegen eines Behandlungsfehlers
- o Eintritt des Körper- und Gesundheitsschadens
- o Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Körper- und Gesundheitsschaden
- o Nachweis des Verschuldens (Maßstab beachten!)

ABER: Beweiserleichterungen bei:

- o Anscheinsbeweis → untergeordnete Rolle (typischer Geschehensverlauf hat typische Folge)
- o Dokumentationsmängel
- o Voll beherrschbare Risiken
- o Grobe Behandlungsfehler
- o Unterlassene Befunderhebung

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Dokumentationsmängel

Unzumutbare Erschwerung der Aufklärung des Sachverhaltes infolge unzureichender Behandlungsdokumentation führt zu Beweiserleichterung für den Patienten!

Zweck der Dokumentation bestimmt ihre Art, Inhalt und Umfang

Zweck: Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Behandlungsfortführung

Was gehört in die Dokumentation?

- o Anamnese
- o Diagnosen
- o Therapien
- o Untersuchungsbefunde
- o Behandlungsfakten
- o Korrespondenz

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Dokumentationsmängel

FAZIT:

Dokumentation dient nicht primär dem Zweck, dem Patienten für einen späteren Arzthaftungsprozess Beweise zu verschaffen und zu sichern.

ABER:

Unvollständige Dokumentation einer aus medizinischen Gründen aufzeichnungspflichtigen Maßnahme kann bis zum Beweis des Gegenteils dazu führen, dass der Richter vom Unterbleiben der Maßnahme ausgeht.

**UMKEHR DER BEWEISLAST, WENN
DOKUMENTATIONSLÜCKE GROBEN
BEHANDLUNGSFEHLER INDIZIERT**

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Voll beherrschbares Risiko

- o bei generellen Sicherheitsstandards der Behandlung gegen bekannte Risiken
- o können durch dachgerechte Maßnahmen verhindert werden
- o resultieren aus Gefahr- und Schutzvorsorge für den Patienten

Beispiele:

Anfängereingriffe – Appendektomie (vgl. BGH VersR 1992, 745)
Anfängernarkose (vgl. NJW 1993, 2989)

Gerätesicherheit – Narkosegerät (vgl. BGH VersR 1978, 82),
Wärmflasche (vgl. BGH VersR 1994, 562)

Lagerungsschäden – Armplexuslähmung (vgl. OLG Hamm VersR 1998, 1243), Dekubitus (OLG Köln VersR 2000, 767)

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Definition:

Ein grober Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Kenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachgebietes schlechterdings nicht unterlaufen darf.
(vgl. BGH VersR 2004, 909,911)

Wichtig: Wertung über das Vorliegen obliegt dem Tatrichter unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachten!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Beispiele:

Grobe Diagnosefehler

- Beckenringfraktur übersehen – trotz beklagter Schmerzen beim Gehen keine Röntgenaufnahme gefertigt
- Appendizitis bei einem Kind trotz typischer Symptome verkannt
- Hodentorsion trotz eindeutiger Symptome verkannt

Grobe Therapiefehler

- auf eindeutige Befunde wird nicht entsprechend reagiert
- falsche Seite operiert
- Missachtung der Anweisung des Operateurs durch den nachbehandelnden Arzt

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. **Grobe
Behandlungsfehler**
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Grober Behandlungsfehler

Beispiele:

Grobe Behandlungsfehler durch Nichterhebung von Diagnose- und Kontrollbefunden

- **Röntgenaufnahme unterlassen**
- **Meningiom der Halswirbelsäule – Lähmung beider Beine – keine Prüfung durch Kernspintomographie**
- **Hochfieberpatient / Rasselgeräusche in der Lunge – keine weiterführende Diagnostik**
- **Thrombosebehandlung – Heparininfusion – keine engmaschige Kontrolle der Gerinnungsparameter**

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Unterlassene Befunderhebung

Wenn das Unterlassen der Befunderhebung als grober Behandlungsfehler zu werten ist, kann hieraus zu Gunsten des Patienten eine Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründende Kausalität erwachsen.

z.B. auf Grund der Vermutung wegen mangelnder Dokumentation

Durch unterlassene Abklärung hätte sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein so deutlicher und gravierender Befund ergeben, dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist.

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Unterlassene Befunderhebung

Voraussetzungen für die Beweislastumkehr

1. Unterlassung der Erhebung oder der Sicherung medizinisch zweifelsfrei gebotener Diagnose- und Kontrollbefunde
2. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines positiven Befundergebnisses bei entsprechender Erhebung
3. unterlassene Abklärung hätte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen so deutlichen und gravierenden Befund ergeben, dass dessen Verkennung selbst oder die Nichtreaktion darauf als grobfehlerhaft einzustufen ist
4. Kausalzusammenhang zwischen ärztlichem Fehler und Schaden nicht äußerst unwahrscheinlich

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Unterlassene Befunderhebung

Fallgruppen:

- unterlassene Überprüfung der Urin- und Blutwerte bei Nierenprellung (vgl. BGH VersR 1999, 60)
- unterlassener Wundabstrich bei Entzündungen (vgl. BGH MDR 1999, 1265)
- Anfertigung eines CT oder MRT bei lang anhaltender Weichteilschwellung unterlassen (vgl. OLG Stuttgart VersR 2000, 1545)

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Aufklärung

Ausfluss des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit

Warum muss aufgeklärt werden?

Jeder Heileingriff, der ohne Einwilligung erfolgt, erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung.

→ Aufklärung des Patienten im Großen und Ganzen über spezifische Risiken

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
- 11. Aufklärung**
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Aufklärung

1. Aufklärungspflichtiger?
 - jeder Arzt, für diejenige Behandlung, die er selbst durchführt (Aufklärender und Handelnder müssen nicht identisch sein)
 - Problem: Überweisungen
2. Aufklärungsadressat?
 - Grundsatz: Aufklärung desjenigen, der Einwilligung zu geben hat
 - Problem:
 - Minderjährige? (Eltern/Vormundschaftsgericht)
 - Psychisch Kranke / Geschäftsunfähige?
 - Ausländische Patienten?

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Aufklärung

3. Zeitpunkt der Aufklärung?

- grundsätzlich so rechtzeitig, dass Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht gewahrt

→ Unterschied: stationär / ambulant

Probleme:

- Notfalloperationen → Fristverkürzung / mutmaßliche Einwilligung
- Intraoperative Erweiterungen → Abbruch oder mutmaßliche Einwilligung

4. Art der Aufklärung

- grundsätzlich Gespräch → Formulare nur Unterstützung!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Aufklärung

5. Fallgruppen

- Allgemeine Operationsrisiken
- Verharmlosung
- Verschlechterungsrisiko
- Fehlender Dringlichkeit
- Wirtschaftliche Aufklärung
- Kosmetische Behandlungen

Beweislast für Aufklärung liegt auf Behandlerseite!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungs-
alternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Behandlungsalternativen

Bestandteil der Behandlungsaufklärung

→ grundsätzlich immer dann, wenn mehrere gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen

- konservativ / operativ
- Zuwarten
- Linderung von Beschwerden durch umfangreicheren Eingriff
- Zahnersatz (ex ante)

Merke:

Keine Aufklärungspflicht bei unechten Behandlungsalternativen!

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Verjährung

seit in Kraft treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 01. Januar 2002 beträgt die regelmäßige Verjährung 3 Jahre

Beginn der Verjährung – mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umstand und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können

Höchstfrist beträgt 30 Jahre

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. Ratschlag

Was muss ich tun, wenn ich mit einem Arzthaftungsanspruch konfrontiert werde?

Absicherung durch Versicherung - Prävention
(Berufshaftpflichtversicherung / Rechtsschutzversicherung?)

Einsicht in Patientenunterlagen ermöglichen

Keine Anmerkungen, Stellungnahmen und Kommentare abgeben

Kontakt zum Versicherer aufnehmen

Beweismittel sicherstellen

Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt

Arzthaftungsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ambulante
Behandlungsverhältnisse
3. Deliktische
Haftungsgrundlagen
4. Haftung wegen
Behandlungsfehlern
5. Kausalität und
Zurechnungszusammenhang
6. Beweislast
7. Dokumentationsmängel
8. Voll beherrschbare
Risiken
9. Grobe
Behandlungsfehler
10. Unterlassene
Befunderhebung
11. Aufklärung
12. Behandlungsalternativen
13. Verjährung
14. **Ratschlag**

Verfahren vor Schlichtungsstellen der Ärztekammern

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Berufständisches Verfahren

Ende

Nächstes Thema:
Integrierte Versorgung und Medizinisches Versorgungszentrum